

Steuerliche Informationen für Mandanten Juni 1998

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Umsatzsteuerausweis in DM und EURO
2. Wegfall der Nutzungswertbesteuerung bei selbstgenutztem Wohneigentum nach dem 31. Dezember 1998
3. Vermögensteuerveranlagung für die Vergangenheit verfassungsmäßig
4. Gewerblicher Grundstückshandel bei Errichtung und Verkauf eines Mehrfamilienhauses
5. Kein "Witwensplitting" bei Trennung im Todesjahr
6. Anwendungsfragen zum Eigenheimzulagengesetz
7. Scheidungsklauseln bei Ehegattenverträgen
8. Vergütung ausländischer Vorsteuerbeträge
9. Kosten für Begleitperson bei Heilkur

1. Umsatzsteuerausweis in DM und EURO

Ab dem 1. Januar 1999 können Unternehmen für eine Übergangszeit von drei Jahren ihren bargeldlosen Zahlungsverkehr wahlweise in DM oder EURO abwickeln. Die Finanzverwaltung hat aus umsatzsteuerlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn ab 1. Januar 1999 in den Rechnungen die einzelnen Beträge und die darauf entfallende Umsatzsteuer sowohl in DM als auch in EURO ausgewiesen werden. Der "doppelte" Umsatzsteuerausweis in der Rechnung führt in diesen Fällen nicht zu einer doppelten Umsatzsteuerschuld (vgl. § 14 Abs. 2 und 3 UStG), wenn aus der Rechnung deutlich hervorgeht, daß der gesonderte Umsatzsteuerausweis in DM und in EURO dem Kunden lediglich die wahlweise Zahlung des Rechnungsbetrages in einer der beiden Währungen ermöglichen soll.

2. Wegfall der Nutzungswertbesteuerung bei selbstgenutztem Wohneigentum nach dem 31. Dezember 1998

Bis zum Jahr 1986 wurde grundsätzlich auch der Nutzungswert der eigenen Wohnung besteuert. In vielen Fällen (z.B. bei einer selbstgenutzten Wohnung im eigenen Zweifamilienhaus) konnte die Besteuerung des Nutzungswerts auch über das Jahr 1986 hinweg fortgesetzt werden. Von diesem Wahlrecht wird immer dann Gebrauch gemacht worden sein, wenn mit der Wohnung hohe Werbungskosten (z. B. Schuldzinsen) im Zusammenhang standen, die den Mietwert überschritten und so zu einem steuerlichen Verlust führten. Änderte sich die Situation, z. B. durch Wegfall der Finanzierungskosten, konnte jederzeit gegenüber dem Finanzamt erklärt werden, daß der Nutzungswert nicht mehr weiter besteuert werden soll.

Mit Ablauf des Jahres 1998 endet allerdings die Frist für die Fortführung der Nutzungswertbesteuerung (vgl. § 52 Abs. 21 Satz 2 EStG). Sofern die Nutzungswertbesteuerung für die selbstgenutzte Wohnung noch angewendet wird, ist daher zu berücksichtigen, daß Aufwendungen für diese Wohnung nur noch bis einschließlich 1998 als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden können. Insbesondere bei der Disposition hinsichtlich durchzuführender

-Seite 1 von 5-

Erhaltungsaufwendungen ist daher zu berücksichtigen, daß der Abschluß der Arbeiten und die Zahlung der Aufwendungen bis zum 31. Dezember 1998 den Werbungskostenabzug für 1998 ermöglicht. Sind größere Erhaltungsaufwendungen nach § 82 b EStDV auf zwei bis fünf Jahre verteilt worden und ist dieser Zeitraum noch nicht abgelaufen, kann der Restbetrag der Erhaltungsaufwendungen im Jahr 1998 in einer Summe abgesetzt werden.

Die Nutzungswertbesteuerung endet ebenfalls für selbstgenutzte Wohnungen, die seit 1987 weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt worden sind. Die Wohnung einschließlich des dazugehörenden Grund und Bodens gilt mit Ende des Jahres 1998 als aus dem Betriebsvermögen entnommen und wird ab 1999 als Privatvermögen behandelt; ein dabei entstehender Entnahmegewinn braucht allerdings nicht versteuert zu werden (§ 52 Abs. 15 EStG). Zu beachten ist, daß im Zusammenhang mit dem Grundstück stehende (Betriebs-)Schulden zu Privatschulden werden und damit ein Schuldzinsenabzug ab 1999 regelmäßig nicht mehr möglich ist. Es ist daher zu prüfen, ob die entsprechenden Verbindlichkeiten ggf. umgeschuldet werden können, um den Betriebsausgabenabzug weiterhin sicherzustellen.

3. Vermögensteuerveranlagung für die Vergangenheit verfassungsmäßig

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Vermögensteuer ab 1997 für verfassungswidrig erklärt hat, wurde auch die Auffassung vertreten, daß nach dem 31. Dezember 1996 für Zeiträume vor 1997 keine Vermögensteuerveranlagungen mehr durchgeführt werden dürften. Das Bundesverfassungsgericht hat die Annahme einer Verfassungsbeschwerde gegen zwei am 9. Juni 1997 ergangene Vermögensteuerbescheide auf den 1. Januar 1993 und den 1. Januar 1995 abgelehnt. In der Ablehnungsbegründung führte das Gericht aus, daß es nicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Vermögensteuerveranlagung ankommt, da dieser von der Arbeitsbelastung der Veranlagungsstellen und der Erklärungsbereitschaft der Steuerpflichtigen abhängt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung werde durch den gleichen steuerlichen Stichtag gewährleistet. Das Vermögensteuergesetz ist somit für Veranlagungen bis 1996 und davorliegende Jahre weiterhin anwendbar.

4. Gewerblicher Grundstückshandel bei Errichtung und Verkauf eines Mehrfamilienhauses

Gewinne aus der Veräußerung von privaten Grundstücken außerhalb der Spekulationsfrist sind grundsätzlich steuerfrei (§ 23 EStG). Werden jedoch mehr als drei Wohnobjekte (Einfamilien-, Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen) innerhalb von 5 Jahren nach Errichtung bzw. Erwerb veräußert, wird nach Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung ein gewerblicher Grundstückshandel angenommen; dabei entstehende Gewinne werden somit steuerpflichtig. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß die private Vermögensverwaltung dann überschritten und gewerblicher Grundstückshandel angenommen werden muß, wenn durch Errichtung eines Mehrfamilienhauses eine nachhaltige "grundstücksbearbeitende" Tätigkeit nach Art eines Bauunternehmers entfaltet wird und durch die Veräußerung des "geschaffenen Produkts" eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erfolgt. Im Urteilsfall hatte die Ehefrau ein Mehrfamilienhaus mit 6 Eigentumswohnungen errichtet und an die GmbH des Ehemanns veräußert. Obgleich erst die GmbH die einzelnen Eigentumswohnungen weiterveräußerte, sah das Gericht aufgrund der entfaltetten unternehmerischen Tätigkeit der Ehefrau bei Errichtung und Veräußerung des Gebäudes einen gewerblichen Grundstückshandel als gegeben an.

5. Kein "Witwensplitting" bei Trennung im Todesjahr

Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht das ganze Kalenderjahr "dauernd getrennt" gelebt haben, können grundsätzlich zwischen Zusammenveranlagung und getrennter Veranlagung wählen. Bei der Zusammenveranlagung wird die Einkommensteuer nach der Splittingtabelle ermittelt, was in der Mehrzahl der Fälle zu einer niedrigeren Steuer führt; bei der getrennten Veranlagung wird die Grundtabelle angewandt.

Stirbt ein Ehegatte, so kann für das Todesjahr - bei Vorliegen der Voraussetzungen - noch eine Zusammenveranlagung durchgeführt werden. Für das Folgejahr wird der überlebende Ehegatte in der Regel einzeln veranlagt, die Steuer wird jedoch ebenfalls noch nach dem günstigen Splittingtarif festgesetzt (sog. Witwensplitting). Für den Fall, daß die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes dauernd getrennt gelebt haben, hat der überlebende Ehegatte jedoch keinen Anspruch auf das "Witwensplitting" im Folgejahr. Der Bundesfinanzhof begründet dies damit, daß die Härte, die typischerweise durch den Wegfall des Splittingverfahrens entsteht, nach dem Willen des Gesetzgebers nur dann ausgeglichen werden soll, wenn der Tod eines Ehegatten die Ursache für den Wegfall ist. Das Splittingverfahren soll dagegen nicht mehr in den Fällen anzuwenden sein, in denen die Ehegatten wegen ihres dauernden Getrenntlebens im Folgejahr ohnehin einzeln zu veranlagen gewesen wären.

6. Anwendungsfragen zum Eigenheimzulagengesetz

Die Finanzverwaltung hat in einem ausführlichen Anwendungserlaß, zu dem seit 1996 geltenden Eigenheimzulagengesetz Stellung genommen:

- Einkunftsgrenze

Die Eigenheimzulage kann ab dem Jahr in Anspruch genommen werden, in dem der Gesamtbetrag der Einkünfte des Erstjahres zuzüglich des Gesamtbetrages des vorangegangenen Jahres 240.000 DM (480.000 DM bei Ehegatten) nicht übersteigt. Erstjahr ist dabei das Jahr, in dem erstmals sämtliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zulage vorliegen.

Beispiel:

A bezieht seine in 1997 angeschaffte Wohnung in 1998. Die Eigenheimzulage geht wegen fehlender Selbstnutzung für 1997 verloren und kommt daher erst ab 1998 in Betracht. Maßgebend ist der Gesamtbetrag der Einkünfte in den Jahren 1998 (Erstjahr) und 1997 (Vorjahr).

Die Einkunftsgrenze wird von der Finanzverwaltung zu Beginn der Förderung überprüft; wird die Grenze z. B. bei steigenden Einkünften in späteren Jahren innerhalb des 8jährigen Förderzeitraums überschritten, kann die Zulage trotzdem weiterhin in Anspruch genommen werden. Andererseits ist bei sinkenden Einkünften regelmäßig zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen inzwischen vorliegen, um ggf. noch eine Zulage für den Rest des 8jährigen Förderzeitraums zu erhalten.

Zu beachten ist darüber hinaus, daß die Einkommensteuerveranlagung für die Ermittlung der Einkunftsgrenze nicht bindend ist. Das bedeutet, daß z. B. nachträgliche Werbungskosten, die wegen der Bestandskraft des Einkommensteuerbescheides nicht mehr geltend gemacht werden können, sich auf die Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte für die Eigenheimzulage auswirken können.

- Objektverbrauch bei Ehegatten

Überträgt ein Ehegatte im Falle der Trennung bzw. Scheidung seinen Anteil an der gemeinsamen selbstgenutzten Wohnung auf den anderen Ehegatten noch im Jahr der Trennung, tritt beim Übertragenden kein Objektverbrauch ein. Neu ist, daß dies auch dann gilt, wenn die Übertragung des Anteils an der Wohnung nach Ablauf des 8jährigen Förderzeitraums erfolgt.

- Bauten auf fremdem Grund und Boden

Nach der bisherigen Verwaltungsregelung konnte der Bauherr eines auf einem fremden Grundstück errichteten Gebäudes die Wohneigentumsförderung "retten", indem er unter Verzicht auf den Aufwendungsersatzanspruch das Grundstück (nachträglich) erworben hat; dies galt dann als Anschaffungsvorgang. Unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung behandelt die Finanzverwaltung diese Fälle nunmehr als Herstellung, d. h., der Bauherr kann die Eigenheimzulage ab dem Jahr der Fertigstellung mit den höheren Förderbeträgen in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, daß dem Bauherrn aufgrund einer eindeutigen vor Bebauung getroffenen Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer ein Nutzungsrecht für die voraussichtliche Nutzungsdauer der Wohnung zusteht. Darüber hinaus muß dieses Nutzungsrecht vererblich sein.

7. Scheidungsklauseln bei Ehegattenverträgen

Soll z. B. bei der betrieblichen Nutzung eines Grundstücks vermieden werden, daß das Grundstück ertragsteuerliches Betriebsvermögen wird (insbesondere mit der Folge der Versteuerung eventueller Veräußerungsgewinne), ist folgende Konstellation denkbar: Der Mitunternehmer-Ehemann schenkt seiner nicht an der Gemeinschaft (Gewerbebetrieb, Praxis) beteiligten Ehefrau einen Geldbetrag, mit dem diese privat ein Grundstück erwirbt und es an die Gemeinschaft vermietet. Gleichzeitig vereinbaren die Eheleute in einem Ehevertrag, daß z. B. im Fall der Scheidung das Grundstück an den Ehemann zurückübertragen wird.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß nicht bereits die Vereinbarung einer derartigen Scheidungsklausel dazu führt, daß der Ehemann wirtschaftlicher Eigentümer des Grundstücks wird. Nach Auffassung des Gerichts ist das Grundstück so lange der Ehefrau steuerlich zuzurechnen, bis von der Möglichkeit der Eigentumsumschreibung, z. B. durch Scheidungsantrag, tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Das Grundstück bleibt somit während des Bestehens der Ehe Privatvermögen der Ehefrau; die Mietzahlungen der Mitunternehmergemeinschaft stellen abzugsfähige Betriebsausgaben dar, während die Mieteinnahmen von der Ehefrau zu versteuern sind.

8. Vergütung ausländischer Vorsteuerbeträge

Deutsche Unternehmer, die im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit im EG-Ausland Vorsteuer entrichtet haben (z. B. anlässlich einer Geschäftsreise oder als Aussteller bei einer Messe), können diese Vorsteuerbeträge regelmäßig in einem besonderen Verfahren vergütet bekommen. Dieses Vorsteuer-Vergütungsverfahren ist für Unternehmer vorgesehen, die in dem jeweiligen Staat keine steuerpflichtigen Umsätze erzielen, d. h. somit nicht dem "normalen" Besteuerungsverfahren unterliegen und deshalb in dem Staat keine Umsatzsteuer-Anmeldungen abzugeben haben.

Voraussetzung für die Vergütung von Vorsteuerbeträgen in dem anderen Staat ist, daß dort keine steuerpflichtigen Lieferungen, sonstige Leistungen oder innergemeinschaftliche Erwerbe bzw. nur steuerfreie grenzüberschreitende Güterbeförderungen (vgl. § 4 Nr. 3 UStG) ausgeführt werden. Das Verfahren kommt auch in Betracht, wenn der Unternehmer dort nur Umsätze ausgeführt hat,

die dem Umsatzsteuerabzugsverfahren oder der Beförderungseinzelbesteuerung unterlegen haben. Außerdem findet das Verfahren Anwendung bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 3 USTDV).

Das Vergütungsverfahren sieht vor, daß der eigenhändig unterschriebene Antrag zusammen mit den Originalrechnungsbelegen spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei der entsprechenden ausländischen Behörde eingereicht wird,

Für die Durchführung des Vergütungsverfahrens sind zentrale Erstattungsbehörden in den jeweiligen EG-Staaten zuständig; über die aktuellen Anschriften gibt das Bundesamt für Finanzen Auskunft. Außer den Staaten der EG führen auch andere europäische und auch außereuropäische Staaten ein Vorsteuer-Vergütungsverfahren durch.

9. Kosten für Begleitperson bei Heilkur

Krankheitskosten sind nach Abzug einer im wesentlichen einkommensabhängigen zumutbaren Belastung als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig (§ 33 EStG). Die Notwendigkeit der Aufwendungen muß dabei regelmäßig durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden. Bei Bade- und Heilkuren, bei psychotherapeutischen Behandlungen etc. ist sogar ein amtsärztliches Attest erforderlich, welches vor der Behandlung erteilt worden sein muß. Dies fordert die Finanzverwaltung auch für die Kosten einer Begleitperson (z. B. des Ehegatten) zur Betreuung (vgl. R 189 Abs. 1 ESTR). Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof zwar grundsätzlich bestätigt, er hat aber gleichzeitig auch ausgeführt, daß der besondere Nachweis dann nicht erforderlich ist, wenn das Erfordernis einer Begleitperson offenkundig ist. Dies ist z. B. bei der Kur eines Kleinkindes oder einer hilflosen Person der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater